



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
- c/o. Petra Schmidt, Nordweg 7, 15345 Altlandsberg

An die DJG-Mitglieder

Petra Schmidt
Beauftragte für den Rechtsschutz
15345 Altlandsberg

Telefon d.: 03341/3312-112
p.: 03341-309339

Handy: 0160/96795838
petra.schmidt@agsrb.brandenbrg.de

Betr.: Bescheide des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom Juni 2012 bezüglich
Mehrarbeitsvergütung/Freizeitausgleich
hier: unsere Anträge aus 2001

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der aktuell ergangenen Bescheide des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich die Rechtsanwälte beim Dienstleistungszentrum des dbb, die für unseren Rechtsschutz zuständig sind, sogleich um Prüfung der Rechtslage bezüglich etwaiger Klageerhebungen gebeten. Die von diesen heute an mich gesandte Antwort teile ich nachstehend mit. Leider wird daraus deutlich, dass wohl kaum bei jemanden eine Klage Aussicht auf Erfolg haben wird, da eben die Mehrarbeiten nicht ausdrücklich als solche angeordnet worden sind. Einzelanfragen an das Dienstleistungszentrum bitte ich zu unterlassen und die Fälle, die doch anders gelagert sein könnten, im "normalen" Rechtsschutzweg an mich heranzutragen.

Die Antwort des dbb lautet:

Ihr Rechtsschutzfall

[hier:](#)

Arbeitszeit

Sehr geehrte Frau Schmidt,

in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 04.07.2012 weisen wir zu dem beispielhaft übermittelten Widerspruchsbescheid in der Angelegenheit von Frau H. auf Folgendes hin:

Die vom OLG zitierte Entscheidung des VG Potsdam vom 23.11.2005 liegt uns ebenfalls vor. Uns ist jedoch auch nicht bekannt, dass zu dieser Frage noch Verfahren anhängig oder für die Beamten positiv ausgegangen sind.

Geht man davon aus, dass die Sachverhaltsdarstellung des OLG zutreffend ist, dass im Jahr 2001 für das Jahr 1997 die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung, hilfsweise die Gewährung von Freizeitausgleich beantragt wurde, so steht der Gewährung von Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung bereits die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen. Im Urteil vom

28.05.2003 (Az. 2 C 28.02) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Dienstbefreiung im Umfang von einer Stunde pro Monat, in dem über den obligatorischen Umfang hinaus Dienst geleistet werden musste, aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet werden könne. In zeitlicher Hinsicht sei dieser Anspruch beschränkt auf den Zeitraum ab dem Ende des Monats, in dem der betroffene Beamte durch Antrag geltend gemacht hat, nur im Umfang von 38,5 Stunden arbeiten zu müssen.

Ein Antrag nach dem Zeitraum, für den die finanzielle Vergütung bzw. der Freizeitausgleich begehrt wird, führt dementsprechend nicht zum Erfolg.

Im Weiteren fehlt es regelmäßig an einer schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit, sie ist vielmehr auf Grund der entsprechenden – unter Verkennung der eigentlichen Rechtslage – aufgestellten Dienstpläne geleistet worden. Diese sieht die Rechtsprechung jedoch nicht als die von der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamte verlangte Anordnung oder Genehmigung an. Ein Anspruch besteht insoweit nicht.

Insgesamt können wir für den sich aus dem übermittelten Widerspruchsbescheid ergebenden Sachverhalt keine hinreichenden Erfolgsaussichten für die Durchführung eines Klageverfahrens erkennen.

Wir hoffen, Ihre Frage umfassend beantwortet zu haben, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Worgitzki

Bedauerlicherweise kann ich Euch/Ihnen nichts anderes mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt
Rechtsschutzbeauftragte